

Arbeitsrecht (Nr. 362/2004)

Baldige Rente ist kein Kündigungsgrund

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf entschied:

Das LAG Düsseldorf hatte sich mit der betriebsbedingten Kündigung eines Arbeitgebers zu beschäftigen, der seine Mitarbeiterzahl um 48 Arbeitnehmer reduzieren wollte. Wegen erheblicher Auftragsrückgänge hatte sich das Unternehmen entschieden, gewisse Produkte nicht mehr selbst herzustellen, sondern durch ein fremdes Unternehmen fertigen zu lassen. Gegen eine der Kündigungen zog ein betroffener Mitarbeiter vor Gericht. Er meinte, seine Kündigung sei sozialwidrig gewesen. Schließlich sei neben ihm noch ein vergleichbarer Mitarbeiter in der entsprechenden Abteilung beschäftigt gewesen. Weil dieser kurz vor der Rente stehe, so der Anwalt des Arbeitnehmers, hätte nicht sein Mandant, sondern der angehende Rentner gekündigt werden müssen.

Entgegen der Auffassung der zuvor mit der Sache befassten Richter am Arbeitsgericht (AG) Wuppertal knüpfte das LAG die Sozialwidrigkeit der Kündigung nicht an das Alter der beiden vergleichbaren Arbeitnehmer und an die Dauer der bis zum Renteneintritt zu erwartenden Arbeitslosigkeit. Zwar müsse der ältere Arbeitnehmer nur mit einer kürzeren Arbeitslosigkeit rechnen als der jüngere Mitarbeiter. Doch sei dies kein Grund, dem älteren Arbeitnehmer bei der Kündigung den Vorzug zu geben, so das LAG Düsseldorf.

**Beschluss des LAG Düsseldorf - Datum unbekannt -
Aktenzeichen: 12 Sa 1188/03**

**Veröffentlicht: Northeimer Neueste Nachrichten vom
09. Oktober 2004**

18.10.2004